

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 33 (1976)

Heft: 12

Artikel: Wie soll die Neuaufage eines Raumplanungsgesetzes aussehen?

Autor: Banga, B.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-783599>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wie soll die Neuauflage eines Raumplanungsgesetzes aussehen?

Von lic. iur. B. Banga, Basel

Am 11. November 1976 lud die Regionalplanungsgruppe Nordwestschweiz in Aarau zu einer Standortbestimmung «Raumplanung nach dem 13. Juni 1976» ein. Nach zwei Einführungsreferaten, die sich mit Planungsverdrossenheit und Stimm-Müdigkeit auseinandersetzten, kamen drei Gegner des abgelehnten Raumplanungsgesetzes zum Wort, die die Grundlagen für die abschliessende Diskussion am runden Tisch lieferten.

Aus der Sicht des Politikers eröffnete Nationalrat Erwin Muff, Willisau, die Referate der Gegner des abgelehnten Raumplanungsgesetzes mit einer Analyse des Abstimmungsresultates. Aufgrund der starken Mehrheit der verwerfenden Gemeinden schloss er auf eine zu zentralistische Ordnung, die das Raumplanungsgesetz habe bringen wollen. Es bestehe die Forderung nach mehr Kompetenzen auf Stufe der Kantone, wo die Gemeinden mitbestimmungsfähig seien. Weiter sah Nationalrat Muff einen Gegensatz zwischen Stadt und Land, ein Gefälle zwischen armen und reicherem Gegenden, das er auf den nicht genügend geregelten volkswirtschaftlichen Ausgleich zurückführte. Daneben habe auch die Mehrwertabschöpfung zur Verunsicherung beigetragen, denn in der gegenwärtigen Rezession habe der Bürger nicht geglaubt, dass für eine Finanzierung des volkswirtschaftlichen Ausgleichs genügend Mittel fließen werden. Auch die zusätzlichen Enteignungsmöglichkeiten neben den Enteignungsgesetzen von Bund und Kantonen habe die Grundeigentümer gegen das Gesetz aufgebracht.

Aus der Sicht des Juristen forderte Dr. iur. Werner Krähenbühl, Fürsprecher, Aarau, eine Neugestaltung des Raumplanungsgesetzes, dem aus Vollzugsgründen eine stabile Mehrheit des Stimmvolkes sicher sein müsse. Es seien Praktikabilität, Einfachheit, klarere Begriffsbildung, weniger unbestimmte Rechtsbegriffe sowie die Lösung der wesentlichen Probleme anzustreben. Im Hinblick auf die Antinomie zwischen Planung und Rechtssicherheit müsse eine konkrete Interessenabwägung stattfinden, um eine klare und dauerhafte Rechtsordnung zu erhalten: Da Pläne als Rechtsvorschriften in graphischer Form notwendigerweise auf Veränderung angelegt seien und damit der erwähnte Widerspruch unausweichlich sei, müsse die Planung dementsprechend transparent

gestaltet werden. Besonderes Gewicht legte Dr. Krähenbühl auf eine Redimensionierung der Planungserwartungen, denn eine Verbesserung der Welt erfolge nicht durch hoheitliche Akte, sondern allein durch Sinnenwandel. Ein neues Raumplanungsgesetz müsse versachlicht werden und unter dem Motto «weniger wäre mehr» stehen.

Zum Abschluss der gegnerischen Referate erklärte sich der Zentralsekretär des Schweizerischen Hauseigentümerverbandes, Hanspeter Götte, mit massvollen Beschränkungen des Grund-eigentums einverstanden, wandte sich aber vehement gegen den Enteignungsartikel und die Mehrwertabschöpfung.

Am Podiumsgespräch unter der Leitung von Stadtammann Dr. V. Rickenbach, Baden, beteiligten sich neben den Gegnern des abgelehnten Raumplanungsgesetzes noch Dr. Hans Flückiger, Stellvertreter des Delegierten für Raumplanung, Bern, Oberrichter Dr. iur. Thomas Pfisterer, Aarau, und Nationalrat Louis Rippstein, Kienberg/SO.

Zum ersten Fragenkreis, ob das Raumplanungsgesetz zu zentralistisch war, bemängelten Nationalrat Muff und Hanspeter Götte den ungenügenden Schutz der Gemeindeautonomie, womit sie hauptsächlich die Zweckmässigkeitskontrolle der Kantone über die Gemeinden in Art. 30 RPG anvisierten. Bis heute sei jedoch das Verhältnis Kanton-Gemeinde in der Kompetenz der Kantone gelegen, entgegnete Dr. iur. Pfisterer, und überdies bedeute eine Zweckmässigkeitskontrolle auch einen Schutz des einzelnen Bürgers gegen die Gemeinde. Liesse man die Überprüfung der Zweckmässigkeit fallen, so erfordere dies eine abschliessende und perfektionistische Gesetzgebung auf Kantonsebene, um überhaupt eine Rechtskontrolle zu ermöglichen.

Als Anhänger des verworfenen Raum-

planungsgesetzes bemerkte Nationalrat Rippstein, dass er – um ein neues Raumplanungsgesetz zu erhalten – auf die Mehrwertabschöpfung und den Enteignungsartikel verzichten würde. Jedoch verlange er einheitliche Grundsätze darüber, was und wo außerhalb der Bauzone gebaut werden darf, denn die Verschärfungen einiger Kantone im Bereich des Gewässerschutzgesetzes habe zu einer uneinheitlichen Anwendung geführt, die auch zur Ablehnung des Raumplanungsgesetzes beigetragen habe.

Zum zweiten Fragenkreis, ob das verworfene Raumplanungsgesetz zu wenig konkret oder doch zu perfektionistisch gewesen sei, anerkannte Dr. iur. Pfisterer die Berechtigung des Anliegens nach klarer, eindeutiger und kurzer Regelung. Es dürfe jedoch nicht übersehen werden, dass gewisse gesetzgeberische Lösungen eben kompliziert seien und dass zum Beispiel unscharfe Formulierungen gewählt werden müssen, wenn sich der Bund auf eine Rahmengesetzgebung beschränkt.

Hinsichtlich der Klarheit der Begriffe fügte Dr. V. Rickenbach hinzu, dass das Raumplanungsgesetz verschiedene Adressaten und damit auch andere Ausdrucksarten hatte. Dies sei im Hinblick auf die Sanktionierung durch den Stimmbürger zu beachten.

Als Stellvertreter des Delegierten für Raumplanung zeigte Dr. Flückiger folgende Phasen einer Neuauflage des Raumplanungsgesetzes:

1. Lösung der Informations- und Verständigungsprobleme, Straffung und Klarheit des Gesetzestextes.
2. Delegation der Instrumente, um dem Vorwurf des Zentralismus zu begegnen.
3. Fällen der politischen Entscheide bezüglich Enteignung, Mehrwertabschöpfung und volkswirtschaftlichen Ausgleich.

Das neue Gesetz soll nur Raumordnungselemente enthalten: Befreiung von wirtschaftlichen, finanziellen oder steuerlichen Bestimmungen; diese müssten an anderer Stelle geregelt werden.

Eine Neuauflage muss aber auch, um den Aufgaben der Koordination der

zweckmässigen Nutzung des Bodens und der Verteilung der Zuständigkeiten zu genügen, einen gewissen Minimalinhalt haben. Dr. iur. Pfisterer forderte:

1. eine Aussage über das Ziel der Planung
2. einwandfreie rechtliche Definition der Pläne
3. Art und Durchführung des Planungs-

prozesses (Koordination und Mitbeteiligung)

4. Durchführbarkeit der Planung (Baubewilligungsverfahren, Erschliessung und Landumlegung müssen geregelt sein)
5. Beibehaltung des Rechtsschutzes im bisherigen Umfang

Wenn es auch der Verdienst dieser Tagung war, Gegner und Befürworter

der alten Vorlage zur Klärung und Annäherung der Standpunkte an einen Tisch zu bringen, so vermisste man allgemein und auch in der Schlussdiskussion Beiträge zu den aktuellsten Fragestellungen wie zum Beispiel Beibehaltung der Richtpläne oder Aufstellung von materiellen Grundsätzen als Entscheidungsanweisungen für Behörden.

auto-transport

Fachzeitschrift für den gewerbsmässigen Strassen-transport. Obligatorisches Organ des TAG, Treuhandverband des Autotransportgewerbes.

auto-transport

erscheint 14 täglich

Ein Jahresabonnement kostet Fr. 34.- (Ausland Fr. 48.-).

Bestellung

Senden Sie uns ... Jahresabonnement(e) auto-transport zu Fr. 34.-

(Ausland Fr. 48.-).

Adresse

Unterschrift

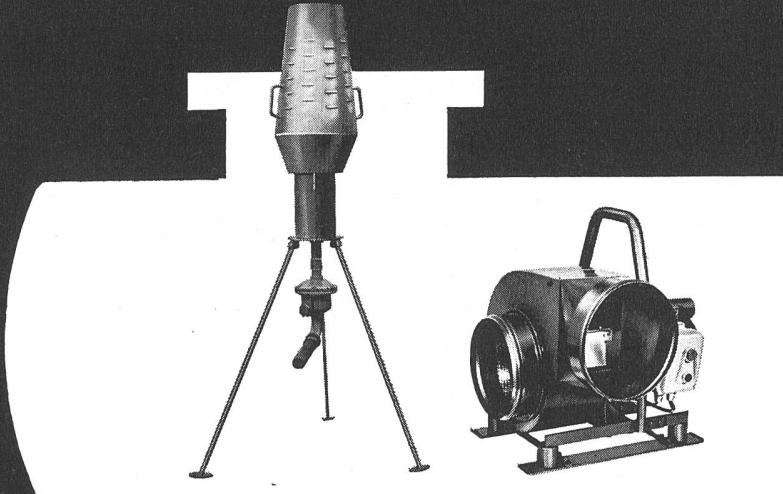
Bitte ausschneiden und einsenden an:

auto-transport

Verlag Vogt-Schild AG

CH-4500 Solothurn 2

Geräte für Tank- revisoren



Tarei Brenner

zur Vernichtung von Dämpfen und Gasen leicht brennbarer Flüssigkeiten. Das Beste für Ihre Sicherheit.

Homelite Gebläse

mit explosionsgeschütztem Elektromotor 220 Volt oder mit Benzinmotor. SEV geprüft. Leistungen bis 30 m³/min., freie Luft Zum Be- und Entlüften von Tanks. Jetzt in Voll-Aluminium-Ausführung.

Terry Heizgeräte

SEV geprüft. – 66 000 kcal/h. 4200 m³/h absolut reine Warmluft. Unentbehrlich zum Trocknen von frischen Beschichtungen.

Homelite Pumpen

mit Elektromotor oder Benzinmotor. diverse Modelle bis 1500 l/min. Für Heizöl, Schmutzwasser usw. usw. SEV geprüft.



Panellectra AG, 8045 Zürich
Räffelstrasse 20, Tel. 01 35 26 56

panellectra